

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06183**
Datum: 08.02.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Geschäftsbereich
Zentraler Service

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	05.12.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Rechnungsprüfungsausschuss	20.12.2006	öffentlich Vorberatung
Rechnungsprüfungsausschuss	07.02.2007	öffentlich Vorberatung
Rechnungsprüfungsausschuss	15.02.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.02.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt
"Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der
Prüfung in ausgewählten Unternehmen"

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der Prüfung in ausgewählten Unternehmen“ wird zugestimmt.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Stellungnahme:

Punkt 1), Seite 12

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die BMA unverzüglich und dauerhaft fachlich und personell mit den für eine effektive Arbeit notwendigen Grundlagen auszustatten.

Durch Neubesetzung der Stelle des Vorstandes, der Stelle eines Beteiligungsmanagers und der Vollzeitbesetzung einer Mitarbeiterin „Kaufmännisches Management“ ist die BMA mittlerweile personell ausreichend zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben besetzt.

Punkt 2), Seite 12

Der Landesrechnungshof empfiehlt, der Beteiligungsrichtlinie in geeigneter Form eine Passage voranzustellen, die, die städtischen Beteiligungen in unmissverständlicher und verbindlicher Form auffordert, der BMA die ansonsten ihrer Gesellschafterin (der Stadt Halle) und deren Prüf- und Aufsichtsbehörden zustehenden Rechte zu gewähren.

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit der BMA sollte schnellstmöglich eine Beschlussfassung des Stadtrates über die Beteiligungsrichtlinie herbeigeführt werden.

Eine Beteiligungsrichtlinie, die der BMA die für ihre satzungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechte einräumt, ist vom Stadtrat am 25.10.2006 beschlossen worden.

Punkt 3), Seite13

Die Satzung der BMA und ihre Wirtschaftsplanung sind, da die BMA keine Beratungsleistungen für städtische Unternehmen erbringen will, zu aktualisieren. Dem Satzungsgeber wird empfohlen, den formulierten Anhaltzweck und den zuwider laufenden Vorstandsbeschluss zu analysieren.

Eine Satzungsänderung wegen nicht erfolgreicher Beratungsleistungen für städtische Unternehmen wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten. Der Verwaltungsrat der BMA hat ausdrücklich beschlossen, zur Vermeidung von Interessenkonflikten soll auf eine Beratung der Beteiligungen verzichtet werden. Folgerichtig sind entsprechende Erträge im vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan nicht vorgesehen. Im Übrigen enthält auch die vom Stadtrat beschlossene Beteiligungsrichtlinie einen ausdrücklichen Hinweis auf diesen Verzicht. Damit wird die empfohlene Satzungsänderung letztlich ersetzt.

Punkt 4), Seite 14

Die BMA sollte durch entsprechende Regelungen und Umstrukturierungen (Geschäfts- und Organisationspläne, Stellenbeschreibungen etc.) sicherstellen, dass jeder Beschäftigte in die Lage versetzt wird, seine ihm obliegenden Hauptaufgaben effektiv und satzungsgemäß wahrnehmen zu können.

Die BMA hat ein umfangreiches internes Regelwerk einschließlich Geschäfts- und Organisationspläne verabschiedet, das jedem Beschäftigten klar die ihm obliegenden Aufgaben zuweist.

Punkt 5), Seite 15 f

Die BMA sollte eine Analyse der ihr z. Z. zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen erstellen und Fehlendes anfordern. Dies gilt im Besonderen für Unterlagen zu mittelbaren Beteiligungen und für Geschäftsführerverträge.

Aufgrund des Hinweises des Landesrechnungshofes analysiert die BMA die zur Verfügung stehenden Unterlagen und wird danach die Beteiligungsunternehmen auffordern, den Bestand entsprechend zu komplettieren.

Punkt 6), Seite 16

Der Landesrechnungshof hält es für geboten, die Stadt Halle

- **den Geschäftsführungen ihrer Beteiligungsgesellschaften in unmissverständlicher Form die „Stellvertreterfunktion“ der BMA bekannt gibt,**
- **künftig einen unaufgefordert stattfindenden und kompletten Informationsfluss an die BMA gewährleistet und**
- **mit Erlass einer Beteiligungsrichtlinie die Rechte der BMA festschreibt (siehe Pkt. 3.1.1).**

Eine Beteiligungsrichtlinie, die der BMA die für ihre satzungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechte einräumt, ist vom Stadtrat am 25.10.2006 beschlossen worden.

Punkt 7), Seite 18

Die Stadt vertrat nach einem vorliegenden Rechtsgutachten die Auffassung, dass eine Anzeigepflicht nach § 123 GO-LSA nicht bestand, wenn der Aufsichtsrat nach der Unternehmenssatzung über die Beteiligung/Gründung zu entscheiden hatte. Das Landesverwaltungsamt ist dieser Auffassung, erstmalig zu einem diesbezüglichen Gesprächstermin am 04.10.2004, entschieden entgegengetreten. Der Landesrechnungshof vertritt ebenfalls diese dem Gutachten widersprechende Auffassung und hält kommunalaufsichtliche Maßnahmen nunmehr für dringend notwendig.

Es ist zutreffend, dass in der Vergangenheit eine Anzeigepflicht nach § 123 GO-LSA für mittelbare Beteiligungen nicht angenommen wurde, wenn der Aufsichtsrat des Mutterunternehmens die abschließende Entscheidungskompetenz hatte und es deswegen nach dieser Auffassung eines Beschlusses des Stadtrates nicht bedurfte. Inzwischen wird auch bei sämtlichen mittelbaren Beteiligungen ein Stadtratsbeschluss eingeholt und eine Anzeige nach § 123 GO-LSA an die Kommunalaufsicht gefertigt.

Punkt 8), Seite 18 f

Die BMA hat festzustellen, bei welchen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Halle den Pflichten gem. § 123 GO LSA nicht nachgekommen wurde. Festgestellte Versäumnisse sind, soweit notwendig und zweckmäßig, nachzuholen. Künftig ist den gesetzlichen Forderungen vollumfänglich und fristgerecht zu entsprechen. Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Sicherung einheitlichen Handelns der städtischen Vertreter in den Gesellschaftergremien, insbesondere in den Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen, im Stadtrat einen Beschluss über Empfehlungen zur Wahrnehmung sowohl der gesellschaftsrechtlichen Pflichten nach der Gemeindeordnung und den Weisungen des Stadtrechtes zu fassen.

Da bei Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Stadt im Grunde immer

die öffentliche Aufgabenerfüllung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung abzusichern ist, dürfte kein Widerspruch zwischen Unternehmens- und kommunalen Interessen auftreten.

Die BMA analysiert den vorhandenen Aktenbestand im Hinblick auf Versäumnisse beim Anzeigeverfahren in früheren Jahren. Nach Abschluss der angesprochenen Analyse wird geprüft werden, für welche mittelbaren Beteiligungen die nachträgliche Einholung eines Stadtratsbeschlusses und Fertigung der Anzeige nach § 123 GO-SA erforderlich und sinnvoll ist.

Punkt 9), Seite 20

Bei der Besetzung von Mandaten in Aufsichtsgremien sollte die Stadt bzw. der Stadtrat künftig hinsichtlich der entstehenden Kosten gründlich abwägen, ob eine Besetzung nicht mit einem Bürger der Stadt Halle erfolgen kann.

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird zukünftig bei der Besetzung von Mandaten in Aufsichtsgremien nach Möglichkeit beachtet werden.

Punkt 10), Seite 22

Die künftigen Beteiligungsberichte der Stadt Halle müssen Ausführungen zum Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Unternehmen beinhalten.

Die BMA folgt den Anregungen des Landesrechnungshofes und hat in dem bereits erstellten Beteiligungsbericht für das Jahr 2005 den öffentlichen Zweck der Beteiligungen aufgenommen.

Punkt 11), Seite 23

Die Stadt Halle sollte den Stadtrat jährlich in geeigneter Form (entsprechend Tab. S. 23) über die Bezüge der Geschäftsführer kommunaler Gesellschaften unterrichten.

Ob und in welcher Form diese Anregung umgesetzt werden kann, wird geprüft

Punkt 12), Seite 24

Die Einhaltung der bezüglich des Beteiligungsberichtes gesetzlich festgelegten Fristen und Modalitäten ist künftig zu gewährleisten.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2005 ist fristgerecht erstellt.

Die Einhaltung der bezüglich des Beteiligungsberichtes gesetzlich festgelegten Fristen und Modalitäten wird künftig beachtet werden.

Punkt 13), Seite 24

Die Beteiligungsberichte der Stadt Halle enthielten bisher nicht alle der mit § 118 Abs. 2 GO LSA geforderten Angaben über die Unterbeteiligungen der Stadt.

Die BMA ist gefordert, entsprechende Informationen einzuholen, um künftige Beteiligungsberichte zu vervollständigen.

Wie unter Punkt 5 bereits ausgeführt, analysiert die BMA die bei ihr befindlichen Unterlagen und wird diese vervollständigen, so dass zukünftig die Beteiligungsberichte entsprechend vervollständigt werden.

Punkt 14), Seite 25

Die Stadt Halle bzw. die BMA haben künftig eine lückenlose und zeitnahe Unterrichtung über mittelbare Beteiligungen sicherzustellen.

Da für alle mittelbaren Beteiligungen bei deren Erwerb oder Gründung mittlerweile ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt wird, ist eine Unterrichtung der BMA gewährleistet. Wegen der in der Vergangenheit ohne Stadtratsbeschluss erworbenen mittelbaren Beteiligungen wird auf die Ausführungen zu Punkt 5 und 8 verwiesen.

Punkt 15), Seite 26

Die unbegrenzte Beteiligung der Gesellschafter am Verlust der ARGE bzw. die unbegrenzte Nachschluspfpflicht (... zu erbringen ...) verstößt gegen die Regelung des § 117 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA, nach welcher sich eine Gemeinde nur an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligen darf, wenn ihre Haftung „auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.“

Die Stadt nimmt die Anregung des Landesrechnungshofes zur Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnis. Beteiligt sich jedoch eine kommunale GmbH an einer Arbeitsgemeinschaft, ist die Haftung auf das Kapital dieser GmbH beschränkt, so dass ein Verstoß gegen die Regelung des § 117 Abs. 1 Nr. 4 GO-LSA nicht vorliegen dürfte.

Punkt 16), Seite 27

Die Stadt Halle sollte in ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Möglichkeit darauf hin wirken, dass diese sich nicht in der risikobehafteten Form einer Arbeitsgemeinschaft engagieren.

Siehe Punkt 15

Punkt 17), Seite 29

Der Landesrechnungshof hält es im Interesse der Risikobegrenzung für erforderlich, die Möglichkeit der Gesellschaften, Tochtergesellschaften zu gründen bzw. sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, durch Änderung der Gesellschafterverträge oder durch entsprechende Einflussnahme in den Gesellschaftergremien auf das zum Geschäftsbetrieb unumgängliche Maß zu beschränken bzw. nicht zu verlassen.

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Da die Gründung einer Tochtergesellschaft oder die Beteiligung an einer Gesellschaft zwingend eines Stadtratsbeschlusses bedürfen und der Kommunalaufsicht gemäß § 123 anzuzeigen sind, dürfte das vom LRH aufgezeigte Risiko kaum noch bestehen.

Punkt 18), Seite 30

Die Gründung der IST und der Cives verstößt gegen § 116 Abs. 1 GO LSA, da die Gemeinde sich bisher nicht betätigt.

Die Gründung von IST und CIVES erfolgte nach Auffassung der Stadt zum damaligen Zeitpunkt rechtmäßig auf der Grundlage des geltenden Kommunalrechts, wobei die baldige Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit beabsichtigt war.

Die Stadt nimmt die Bedenken des Landesrechnungshofes jedoch zum Anlass, zu prüfen, inwieweit eine der Gesellschaften im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen unbundling

genutzt werden kann und die andere Gesellschaft auf die SWH verschmolzen oder der GmbH-Mantel anderweitig genutzt werden kann.

Punkt 19), Seite 30

Die Stadtwerke Halle GmbH haben zwei Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit gegründet, was bis zum 31.12.2004 zum Verlust von eingesetztem Kapital in Höhe von 6.750,25 Euro geführt hat.

Der vom Landesrechnungshof angesprochene Kapitalverlust ist eingetreten und beruht auf gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen (Gründungskosten, Jahresabschlussprüfungen, IHK-Beiträgen). Im Übrigen wird auf Punkt 18 verwiesen.

Punkt 20), Seite 31

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Stadtwerke haben bewusst eine rechtswidrige Entscheidung zur Umgehung künftiger gesetzlicher Regelungen getroffen.

Siehe Stellungnahme zu Punkt 18

Punkt 21), Seite 31

Die Schadenshaftung und die Regressfrage bezüglich des bereits eingetretenen Kapitalverlustes bei beiden Gesellschaften sind zu prüfen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob beide Gesellschaften kurzfristig eine Geschäftstätigkeit aufnehmen können. Sollte dies nicht der Fall sein, ist über die Auflösung der Gesellschaften bzw. ihre anderweitige Verwertung (Verkauf als GmbH – „Mantel“) zu entscheiden. Der Landesrechnungshof weist noch einmal darauf hin, dass die Gründung der beiden Gesellschaften nur möglich war, weil den Anzeigepflichten gem. § 123 Abs. 1 und 2 der GO LSA nicht nachgekommen wurde (siehe auch Pkt. 3.1.4).

Die Stadt nimmt die Bedenken des Landesrechnungshofes zum Anlass, zu prüfen, inwieweit eine der Gesellschaften im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen unbundling genutzt werden kann und die andere Gesellschaft auf die SWH verschmolzen oder der GmbH-Mantel anderweitig genutzt werden kann.

Punkt 22), Seite 34

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Halle außerhalb ihres Gemeindegebietes ist gem. § 116 Abs. 3 GO LSA nicht zulässig und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Der beabsichtigte Erwerb eines Anteils an den Stadtwerken Russe (Bulgarien) konnte nicht vollzogen werden. Das Kapital wurde zurückgezahlt.

Die Beteiligung an der M-Exchange AG bzw. deren Tochter S'IT Stuttgarter IT-Gesellschaft mbH Stuttgart wird als kommunalrechtlich unbedenklich angesehen. Bei der Materialbeschaffung durch die M-Exchange handelt es sich um ein typisches Hilfsgeschäft, das durch den öffentlichen Zweck der Stadtwerke GmbH gedeckt ist. Mittlerweile ist die S'IT auf die M-Exchange verschmolzen. Anteilseigner der M-Exchange ist zu 93 % die WV Energie AG, deren Aktien zu 50 % von Energieversorgungsunternehmen, vor allem aus dem Stadtwerkebereich gehalten werden. Es handelt sich somit um einen Zusammenschluss kommunaler Unternehmen, um eine Reduzierung der Kosten der Materialbeschaffung zu erreichen.

Punkt 23), Seite 35

Die Anteile an den Stadtwerken Russe, an der M-Exchange AG und an der EnD-I sp.z.o.o. wurden auf 1 € abgeschrieben. Den Stadtwerken sind damit direkt oder indirekt Verluste in Höhe von mindestens 360.000 Euro aus Engagements außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Halle entstanden.

Die Beteiligung an den Stadtwerken Russe existiert nicht mehr, das eingesetzte Kapital wurde rückerstattet, so dass entgegen der Darstellung des Landesrechnungshofes der SWH kein Verlust entstanden ist.

Bezüglich der Abschreibung der Anteile an der M-Exchange und an der EnD-I sp.z.o.o. auf 1,00 Euro wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen bilanzieller Vorsorge die Abschreibung der Anteile erfolgte, weil sich die Prognosen der Wirtschaftspläne nicht bewahrheiteten. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass ein entsprechender Verlust eingetreten ist. Bezüglich der Anteile an der M-Exchange wird weiter auf Punkt 30 verwiesen.

Punkt 24), Seite 35

Die Stadt Halle sollte unter Würdigung der Feststellungen des Landesrechnungshofes künftig im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten nur noch sehr restriktiv eine Betätigung ihrer Gesellschaften außerhalb ihres Gemeindegebietes unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des § 116 Abs. 3 und 4 GO LSA zulassen. Auf die Anzeigepflicht gem. § 123 GO LSA wird hingewiesen.

Die Stadt wird die Anregungen des Landesrechnungshofes zur Tätigkeit kommunaler Gesellschaften außerhalb ihres Gemeindegebietes zukünftig beachten.

Die rein vertragliche Tätigkeit der PSM GmbH bzw. PM GmbH & Co. KG im Ausland wird jedoch nicht als wirtschaftliche Betätigung im Sinne der §§ 116ff GO-LSA angesehen. Nach Auffassung der Stadt wird in § 116 GO-LSA definiert, was unter wirtschaftlicher Betätigung im Sinne der GO-LSA zu verstehen ist, nämlich nur die Gründung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen. Diese Auffassung wird dadurch gestützt, dass § 116 GO-LSA die wirtschaftliche Betätigung vom Nachweis der besseren und wirtschaftlicheren Zweckerfüllung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 123 GO-LSA abhängig macht, der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen aber gar nicht der Anzeigepflicht des § 123 GO-LSA unterliegt

Punkt 25), Seite 36

Der Landesrechnungshof verweist noch einmal auf mögliche materielle und immaterielle Schäden auf Grund der Insolvenz kommunaler Gesellschaften (siehe Pkt. 3.3.2.). Weiterhin zeigt das Beispiel der IPOSA deutlich, dass die Gründung bzw. der Erwerb von Anteilen an Unternehmen durch unmittelbare Beteiligungen der Stadt Halle auf unumgängliche Fälle eingeschränkt werden sollte

Die Anregungen des Landesrechnungshofes werden beachtet werden.

Punkt 26), Seite 37

Dieser Beschluss ist bisher nicht umgesetzt worden. Eine Übersicht über alle durch die Beteiligung an der IPOSA entstandenen Verluste (eingezahltes Kapital, geleistete Zuschüsse) ist durch die Stadt Halle von der Geschäftsleitung der Stadtwerke zu fordern.

In den Jahren 2001 und 2002 zahlten die Gesellschafter die übernommenen Stammkapitaleinlagen in Höhe von je 166.600 € ein.

Ab 2003 war die Finanzierung durch Betriebskostenzuschüsse vorgesehen, was allerdings nicht realisiert wurde. Stattdessen wurden zwischen den Gesellschaftern und der IPOSA Verträge über die Erbringung von Marketingleistungen geschlossen. Der Vertragsumfang betrug im Jahre 2003 56.000 € und im Jahre 2004 25.000 € pro Gesellschafter.

Für das Jahr 2004 wurde nach Beschluss je Gesellschafter, d.h. auch seitens der SWH, ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1.000 € an IPOSA gezahlt (Zahlungsfluss in 2005 wirksam für 2004).

Für das Jahr 2005 wurde ein Vorratsbeschluss gefasst, der eine Forderung an jeden Gesellschafter nach einem Betriebskostenzuschuss in Höhe von je 250 € erlaubt hätte. Da die Zahlungsverpflichtungen der IPOSA ohne den Rückgriff auf diesen möglichen Betriebskostenzuschuss befriedigt werden konnten, ist eine Umsetzung nicht erfolgt.

Ebenso wurde schon in 2005 ein Vorratsbeschluss für ggf. benötigtes Kapital im Jahre 2006 gefasst (Beschluss 51/05), in dem sich die Gesellschafter (somit auch die SWH) bereit erklären, jeweils einen BK-Zuschuss in maximaler Höhe von 1.000 € zu leisten. Bislang gab es keine Notwendigkeit zur Anforderung der Zuschüsse. Das Erfordernis wird aber spätestens mit den absehbaren Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der IPOSA erwartet.

Mit den Mitgesellschaftern konnte bisher keine Einigung über die Auflösung der Gesellschaft erzielt werden.

Punkt 27), Seite 37

Die Geschäftsführung der Stadtwerke GmbH hat vor Gründung der IPOSA einen den privaten Gesellschafter begünstigenden Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag hat wesentlich zum Kapitalverzehr der IPOSA beigetragen.

Die Stadt Halle als Gesellschafterin der Stadtwerke hat sich die insgesamt an den privaten Gesellschafter der IPOSA gezahlten Beträge nachweisen zu lassen.

Die Zahlungsflüsse an den Gesellschafter mz-web GmbH (ehemals MZ-online GmbH) betrugen 332.277,52 € brutto. Bereits zum 1.1.2003 wurde das monatliche Entgelt auf 8.333,32 € netto neu verhandelt, ab 1.4.2003 auf 1.300 € netto. Zum 31.12.2004 wurde der Vertrag gekündigt. Es ergeben sich somit folgende Zahlungen

Geschäftsjahr 2001	41.432,30 €
Geschäftsjahr 2002	115.347,36 €
Geschäftsjahr 2003	99.999,84 €
Geschäftsjahr 2004	29.666,64 €

Punkt 28), Seite 38

Die Stadtwerke Halle GmbH sind seit dem Jahr 2002 mit zurzeit 7% am Grundkapital in Höhe von 5.000.000,00 Euro der M - Exchange AG beteiligt.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes ist zutreffend.

Punkt 29), Seite 39

Die Geschäftsführung der SWH hat mit dem Erwerb von 7% des Grundkapitals der M – Exchange AG, ohne dass bei dieser Gesellschaft eine Kapitalerhöhung stattgefunden hat, gegen den Aufsichtsratsbeschluss vom 09.08.2001 verstoßen.

Bezüglich der M-Exchange AG wird eine Kompetenzüberschreitung der Geschäftsführung der SWH bei Ankauf der Aktien nicht gesehen.

Es ist zwar zutreffend, dass die geplante Kapitalerhöhung von 5 Mio. € auf 7 Mio. € nicht stattgefunden hat, der Ankauf von Aktien im Wert von 350.000 € (7 %) ist aber durch den Beschluss des Aufsichtsrates vom 09.08.2001 gedeckt. Da die geplante Kapitalerhöhung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Aufsichtsrat und des Ankaufs gesichert erschien und ausweislich des Protokolls der Aufsichtsratssitzung von einem Mitarbeiter der M-Exchange bestätigt wurde, wurde nach den Erörterungen in der Sitzung des Aufsichtsrates ausdrücklich der Kaufpreis von 350.000 € in den Beschlusstext aufgenommen, um die Geschäftsführung zu ermächtigen, Aktien im Nominalwert von 350.000 € zu erwerben, was nach der geplanten Kapitalerhöhung einem Anteil von 5 % entsprochen hätte.

Punkt 30), Seite 39

Der Stadtwerke GmbH ist innerhalb von 7 Monaten ein Schaden in Höhe von 350.000,00 Euro, teilweise durch Kompetenzüberschreitung ihrer Geschäftsführung, entstanden. Der Aufsichtsrat ist seinen Kontrollpflichten nicht nachgekommen. Die Schadenshaftung und die Regressfrage sind zu prüfen.

Der Ansicht des Landesrechnungshofes kann nicht gefolgt werden.

Die Abschreibung der erworbenen Anteile auf den Erinnerungswert von 1 € zum 31.12.2006 bedeutet nicht, dass automatisch ein entsprechender Wertverlust der Anteile eingetreten ist. Die Wertberichtigung der Beteiligung an der M-Exchange AG wurde aus Gründen bilanzieller Vorsorge durchgeführt, nachdem die Prognosen des Wirtschaftsplanes der M-Exchange AG nicht eingetreten waren. Die Gesellschaft ist weiterhin tätig und erwirtschaftet Überschüsse (im Jahre 2005 18.972,03 €) Es wird daher zu prüfen sein, inwieweit Zuschreibungen erfolgen müssen.

Punkt 31), Seite 41

Zur Vermeidung künftiger materieller Schäden, u. a. durch kriminelle Handlungen, für die städtischen Gesellschaften und die Stadt Halle selbst, sollte der gegenwärtige Stand der Revision in den Unternehmen detailliert erfasst und Möglichkeiten der Reorganisation geprüft werden.

Künftig sollte mit angemessener personeller Ausstattung eine kontinuierliche und qualifizierte Innenrevision gewährleistet werden.

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird aufgenommen.

Es war bereits zum Prüfungszeitraum des Landesrechnungshofes durch die Geschäftsführung der SWH GmbH die Einrichtung einer Konzernrevision geplant. Diese hat am 01.06.2006 ihre Tätigkeit aufgenommen, wobei Prüfungen ab 01.01.2007 bei sämtlichen Mehrheitsbeteiligungen geplant sind. Die Revisionspläne werden durch die Geschäftsführung gemeinsam mit den Geschäftsführungen der Tochterunternehmen festgelegt, so dass eine umfassende Revision für den gesamten Konzern gewährleistet ist. Ausgenommen sind die „Vorratsgesellschaften“ IST und CIVES, da diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und deren wenige Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen vollständig überprüft werden.

Im Übrigen wird die Einrichtung einer internen Revision, soweit noch nicht vorhanden aber erforderlich, geprüft und veranlasst werden

Punkt 32), Seite 44

Der Landesrechnungshof hält die gegenwärtige Tätigkeit der BMA bei der Umsetzung und Durchführung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen für besonders bedeutsam und notwendig. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Hauptaufgabe der BMA, Durchführung und Gewährleistung eines effektiven Beteiligungsmanagements, nicht beeinträchtigt wird(siehe Pkt. 3.1.1)

Stadt und BMA werden auch im Rahmen der Beauftragung der BMA mit Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung berücksichtigen, dass die Durchführung und Gewährleistung eines effektiven Beteiligungsmanagements nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden wird.

Punkt 33), Seite 44

Die Stadt Halle verfügt über zwei Gesellschaften mit gleichartigem Gesellschaftszweck.

Die Gesellschaften verfügen wiederum über je eine „Hausmeistergesellschaft“ unterschiedlicher Rechts- bzw. Organisationsform, aber mit ebenfalls gleichem Gesellschaftszweck.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes ist zutreffend.

Punkt 34), Seite 45

Bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofes ist das Konzept noch nicht umgesetzt worden.

Die Umsetzung der Gründung einer operativen Holding bzw. Fusion der Wohnungsgesellschaften ist angesichts der Haushaltslage der Stadt und der erforderlichen Beiträge der Wohnungsunternehmen zum Abbau des Altdefizits vorerst zurückgestellt. Momentan wird eine Grundsatzdiskussion zur Haushaltskonsolidierung geführt. Die Gründung einer operativen Holding bzw. Fusion würde Tatsachen schaffen, die die erforderliche Grundsatzdiskussion einengen würde.

Punkt 35), Seite 46

Der HWG und der GWG bzw. ihrer Gesellschafterin Stadt Halle sind bisher in Vorbereitung einer geplanten Fusion/Zusammenarbeit beider Gesellschaften Kosten in Höhe von mindestens 265.186,45 Euro entstanden.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes ist zutreffend.

Punkt 36), Seite 48

Die Stadt Halle sollte, da die Möglichkeit der Grundsteuerbefreiung befristet ist, schnellstmöglich über die wirtschaftliche Variante einer Zusammenführung Ihrer Wohnungsgesellschaften entscheiden und diese umgehend zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorlegen.

Siehe Stellungnahme zu Punkt 34

Punkt 37), Seite 48

Nach getroffener Entscheidung über eine Variante und dazu gefasstem Stadtratsbeschluss hat die Stadt diesem mit Hilfe ihrer Rechte in den Gesellschaften konsequent

umzusetzen.

Der Landesrechnungshof verweist auf die nach seiner Auffassung durch eine Fusion beider Gesellschaften entstehende Vorteile, wie z.B. kurze Wege, Stärkung des Einflusses der Stadt in der neuen Gesellschaft und Möglichkeiten der Personaleinsparung.

Siehe Stellungnahme zu Punkt 34

Punkt 38), Seite 50

Der Erhalt oder Abbruch der Objekte ist aus Sicht des Landesrechnungshofes von der Stadt nicht hinreichend wirtschaftlich und städtebaulich betrachtet worden.

Die Stadt wird den Anregungen des Landesrechnungshofes folgen.

Punkt 39), Seite 51

Der Stadt Halle wird empfohlen, eine konkrete und aussagefähige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bezüglich Erhalt und Abriss der Riebeckhäuser mit entsprechender Nachnutzung letztendlich auch unter dem Blickwinkel der städtebaulichen Vertretbarkeit vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 20. März 2006 hat der Landesrechnungshof auf Grund der nunmehr erteilten Abbruchgenehmigung die Stadt Halle gebeten, eine aktuelle Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu übersenden. Die Antwort steht noch aus.

Den Anregungen des Landesrechnungshofes wird gefolgt.

Punkt 40), Seite 52

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, von der SGH die Aufstellung einer Spartenrechnung zu fordern. Diese Spartenrechnungen sollten so gestaltet sein, dass entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft (Darstellung von Umsatzerlösen und Erträgen sowie den diesen Geschäftsfeldern zuzurechnenden Aufwendungen) ein Leistungsvergleich der einzelnen Geschäftssparten relativ einfach möglich ist. Für Geschäftsfelder, in denen sowohl Leistungen für die Erledigung einer öffentlichen Aufgabe als auch rein private Leistungen erbracht werden, sollte eine „Untertrennung“ in der Spartenrechnung erfolgen. Die Spartenrechnung sollte mindestens einmal jährlich als Bestandteil des Lageberichtes aufgestellt und von der Stadt als Grundlage für die Gebührenkalkulation herangezogen werden.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird erörtert werden.

Nach Darstellung der SWH ist bereits eine ausreichende Transparenz und Spartentrennung vorhanden.

Bei der SGH existieren die zwei Unternehmenssparten „Abfallentsorgung und Reinigung“ und „Gebäudereinigung“.

In der Sparte „Gebäudereinigung“ werden nur Leistungen im Auftrag der Stadt Halle erbracht. Insoweit dürften die Anforderungen an eine Spartenrechnung erfüllt sein. Für die Gebäudereinigung erfolgt eine exakte Jahresplanung (Spartenplanung), die jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird.

In der Sparte „Abfallentsorgung und Reinigung“ werden sowohl kommunale als auch private Aufträge bearbeitet. Für die kommunalen Aufträge (Verträge zur öffentlichen Abfallentsorgung, Stadtreinigung und Winterdienst) werden exakte durch eine WP-Gesellschaft geprüfte Jahresplanungen (Spartenplanungen) aufgestellt. Die Genauigkeit der Planungen wird durch Nachkalkulationen ständig überprüft. Hierdurch ist die geforderte Trennung zwischen kommunalen und privaten Leistungen ausreichend sichergestellt.

Ferner führt die Gesellschaft eine detaillierte Leistungsdatenerfassung durch, um die Trennung zwischen kommunalen und privaten Leistungen (Unterscheidung der Debitoren) zu gewährleisten. Diese liefert für die Kalkulationen und sonstigen Kostenbetrachtungen die Basis und ist als exakte Trennung zwischen kommunalem und privatwirtschaftlichem Sektor anerkannt. Die Grundlage für die Kalkulationen der städtischen Dienstleistungsverträge bilden die Nachbetrachtungen des abgelaufenen Betrachtungszeitraumes in leistungstechnischer und aufwandsseitiger Sicht. Hierbei wird stets auf die Trennung der privatwirtschaftlichen Leistungen gezielt und geachtet.

In Verbindung mit dem bereits dargestellten Kalkulations- und Abrechnungsmodus dürften die Anforderungen an eine Spartenrechnung damit erfüllt sein.

Punkt 41), Seite 53

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die vertraglichen Regelungen zu überarbeiten und statt der Selbstkostenfestpreise auf der Grundlage einer Vorkalkulation zukünftig Selbstkostenerstattungspreise auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu vereinbaren (zur Liquiditätssicherung können Abschlagszahlungen als Vorauszahlungen geleistet werden).

Der SWH liegt insoweit ein Gutachten der PriceWaterhouseCoopers Legal AG vom 22.08.2006 vor, wonach der Selbstkostenpreis der allein zulässige Preistyp ist, da der Selbstkostenerstattungspreis einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 darstellen würde und nichtig wäre.

Punkt 42), Seite 54

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Verträge derart geändert werden, dass neben den Bestimmungen des Preisrechtes auch die Bestimmungen des KAG LSA für die Entgeltkalkulation heranzuziehen sind.

Das KAG-LSA dürfte nach dem vorliegenden Rechtsgutachten auf die Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und SGH keine Anwendung finden, da es sich um Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen im Sinne des § 5 Abs. 2a KAG-LSA handeln dürfte, die grundsätzlich zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen und durch Gebühren zu deckenden Kosten gehören.

Insoweit ist es unbeachtlich, dass die Kommune an diesem Unternehmen beteiligt ist.

Punkt 43), Seite 54

Durch eine Änderung der Organisationsform der Aufgabenerledigung kann die Kommune nicht die Anwendung geltender Gesetze, die sie bei der Aufgabenerledigung rechtlich binden, umgehen. Eine „Flucht“ in das Privatrecht kann nicht zur Vernachlässigung der Vorschriften für kommunale Abgaben führen. Die Kalkulationen dürfen ausschließlich Kosten enthalten, die sowohl preisrechtlich als auch nach KAG LSA ansetzbar sind.

Siehe Punkte 41 und 42.

Punkt 44), Seite 54

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Prüfverpflichtung ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen des KAG LSA erweitert wird. Dazu sollten die Kalkulationen auch vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüft werden.

Siehe Punkte 41 und 42.

Punkt 45), Seite 55

Der Landesrechnungshof erwartet eine Überprüfung der in der Kalkulation der Selbstkostenpreise angesetzten kalkulatorischen Zinsen bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit dem KAG LSA und bezüglich ihrer Höhe.

Die bestehenden Verträge sind entsprechend zu ändern. Eine Belastung der Gebührenzahler mit nicht ansatzfähigen Kosten ist mit der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Sowohl die vereinbarte kalkulatorische Verzinsung als auch das vereinbarte Unternehmerwagnis liegen unterhalb der höchstzulässigen Ansätze und sind preisrechtlich daher nicht zu beanstanden. Gleichwohl wird die vom Landesrechnungshof angeregte Überprüfung erfolgen.

Punkt 46), Seite 56

Die Einbeziehung eines allgemeinen Gewinn- und Wagniszuschlages in die Kalkulation zur Entgeltermittlung auf Basis von Selbstkosten ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht zulässig und belastet die Gebührenzahler unrechtmäßig und unverhältnismäßig. Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, die vertraglichen Vereinbarungen für diese Bereiche entsprechend zu ändern.

Es wird überprüft werden, ob ein allgemeiner Gewinn- und Wagniszuschlag in die Kalkulation zur Entgeltermittlung auf Basis von Selbstkosten einbezogen werden darf.

Punkt 47), Seite 56

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes können in den Bereichen der gebührenfinanzierten Entgelte bei der SGH lediglich die Beträge, die aus der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals resultieren, zur Konsolidierung des Haushaltes verwendet werden. Eine Steigerung der Ergebnisabführung durch eine reine Gewinnmaximierung (Kostensenkung bei gleich bleibenden Entgelten oder Erhöhung des Gewinnzuschlages) ist in diesen Bereichen nicht zulässig.

Die Stadt wird die Auffassung des Landesrechnungshofes im Bereich der gebührenfinanzierten Entgelte beachten.

Punkt 48), Seite 57

Der Landesrechnungshof fordert, dass für die Bereiche, in denen die Leistungen der SGH durch Benutzergebühren mit Anschluss- und Benutzerzwang finanziert werden, sicher ausgeschlossen wird, dass Gebühren zur Haushaltssanierung beitragen.

Der Landesrechnungshof weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Forderungen auch für den Bereich der Abwassergebühren gilt (Leistungen der HWA).

Die Forderung des Landesrechnungshofes wird beachtet werden.

In die Kalkulation der Abwassergebühren der HWA werden keine Wagnis- oder Gewinnzuschläge eingestellt, so dass die Forderungen des Landesrechnungshofes bei der Abwassergebührenkalkulation berücksichtigt wurden.

Punkt 49), Seite 57

Der Landesrechnungshof erwartet umgehend eine Prüfung, welche Sponsorenleistungen die SGH erbringt und wie diese finanziert werden. Es ist sicherzustellen, dass Kosten für Sponsoring nicht in die Kalkulation von Entgelten der Benutzungsgebühren einbezogen werden. Auf Grund der Haushaltslage der Stadt sind Sponsoringleistungen an Dritte insgesamt kritisch zu betrachten.

Bezüglich der beanstandeten Sponsorenleistungen ist darauf hin zu weisen, dass das Sponsoring gegenüber einem Fußballklub durch die Stadtwerke Halle GmbH erfolgt und der Aufwand in Form einer Umlage auf die Tochterunternehmen verteilt wird. Die Berücksichtigung dieses Aufwandes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist laut Stellungnahme der SWH gebührenrechtlich nicht zu beanstanden, da nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Berücksichtigung eines Sponsoring in angemessenem Umfang, auch wenn es letztlich auf den Gebührenzahler fällt, rechtlich zulässig ist.

Punkt 50), Seite 57

Der Landesrechnungshof hält eine Prüfung des Sachverhaltes für notwendig. Eventuelle Zuschusszahlungen an den Kantinenbetrieb können nicht Bestandteil der Selbstkostenberechnung für die Entgeltkalkulation sein.

Die angeregte Prüfung wird erfolgen.

Bei dem Zuschuss zum Kantinenbetrieb, der 0,80 €/Tag pro Essen beträgt, dürfte es sich um eine sonstige Sozialleistung handeln, die als Sachaufwand nach dem öffentlichen Preisrecht zulässig ist und gebührenrechtlich in Ansatz gebracht werden kann.

Punkt 51), Seite 58

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, die Auswirkungen des ElektroG auf die Selbstkostenpreise im Bereich Abfall zu ermitteln und das vereinbarte Entgelt entsprechend anzupassen.

Die Rücknahmeverpflichtungen des insoweit am 24.03.2006 (nicht 01.08.2005) in Kraft getretenen ElektroG werden bei der Gebührenkalkulation ab 01.01.2007 in vollem Umfang berücksichtigt.

Punkt 52), Seite 59

Der Gesellschaftsvertrag der HFH ist entsprechend zu ändern. Bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ist durch andere Maßnahmen (Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsbeschluss) zu sichern, dass ein Tätigwerden der HFH außerhalb der Stadt Halle unterbleibt.

Die Anregungen des Landesrechnungshofes werden erörtert werden.

Punkt 53), Seite 60

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf diese Ergänzung des Unternehmensgegenstandes zu verzichten und den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird geprüft werden.

Punkt 54), Seite 60

Der Landesrechnungshof bittet um Erläuterung, welcher öffentliche Zweck mit den o. g. Tätigkeiten von der HFH verfolgt wird.

Bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, der Erschließung von Grundstücken und der Aktivitäten zur Ansiedlung von Unternehmen auch außerhalb des direkten Hafengeländes handelt es sich um klassische Hafenaufgaben, die der Wirtschaftsförderung und Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dienen.

Der fortschreitende Trend zu arbeitsteiligen Produktionsprozessen bedingt leistungsfähige Distributionsanlagen in verkehrsgünstiger und verbrauchernahen Lage. Die Binnenhäfen bieten den Unternehmen diese Standortvorteile. Sie unterbreiten ansiedlungsinteressierten Firmen bedarfsgerechte Flächenangebote zu günstigen Konditionen. Die Verfügbarkeit dreier verschiedener Verkehrsträger vor Ort und die Möglichkeit ihrer optimalen Verknüpfung zeichnen den Investitionsstandort besonders aus und verstärken seine Attraktivität.

Die Hafenbetreiber selbst beschäftigen bundesweit nur rund 3.000 Mitarbeiter, denen ca. beschäftigte 235.000 Mitarbeiter in ca. 2800 Ansiedlungsbetrieben auf den Hafengeländen gegenüberstehen, die wegen der Infrastruktur direkt im Hafen oder hafennahen Gewerbegebieten angesiedelt sind. Weitere Arbeitsplätze lassen sich im Einzugsgebiet der Binnenhäfen lokalisieren. Die Gesamtheit der direkt oder indirekt auf die wirtschaftliche Aktivität der Binnenhäfen bezogenen Arbeitsplätze beläuft sich auf rund 400.000.

Der Hafen dient somit der Erhöhung der Wirtschaftskraft der Stadt Halle (Saale) und führt zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen für Stadt, Land und Bund.

Das Fahrgastschiff dient der Öffentlichkeitsarbeit sowohl für die Stadt als auch für die Gesellschaften der Stadtwerke GmbH und erfüllt damit einen öffentlichen Zweck.

Der Betrieb der Dieseltankanlage dient in erster Linie der Eigenversorgung der Straßen- und Schienenfahrzeuge des Hafens, die z.T. nicht straßenzugelassen sind.

Auch der Betrieb der Hafenbahn gehört zum klassischen Leistungsspektrum eines Hafens, gerade die „Trimodalität“ (Schiene, Wasser, Straße) und der freie Wettbewerb der drei Verkehrsträger ist ausschließlich in Häfen zu finden und sowohl für einen Logistik- als auch Unternehmensstandort von herausragender Bedeutung.

Punkt 55), Seite 61

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hätte sich die Stadt Halle spätestens ab dem Jahre 2002 zum weiteren Betrieb der HFH positionieren müssen, da die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ab diesem Zeitpunkt eingeschränkt war.

Siehe Punkt 58

Punkt 56), Seite 61

Zur Minimierung der finanziellen Belastungen empfiehlt der Landesrechnungshof der Stadt Halle, den Betrieb der HFH derart zu optimieren, dass ausschließlich der Mindestbetrieb zur Einhaltung des Fördermittelzwecks aufrechterhalten bleibt. Parallel sind Maßnahmen zu prüfen, um den Hafenbetrieb ohne Rückzahlung der Fördermittel einstellen zu können bzw. bis zum fertigen Ausbau der Saale ruhen zu lassen.

Beim Hafen ist seit dem Jahre 2004 trotz sinkender Umschläge per Schiff wegen des bisher nicht erfolgten Saaleausbaus insgesamt eine positive Trendwende zu verzeichnen.

Wie bereits ausgeführt, gehört auch das Umschlagen von Gütern des Straßen- und Bahnverkehrs zum klassischen Aufgabenbereich eines Hafens. Im Jahre 2005 stieg der Gesamtumschlag auf 429.900 t, im Jahre 2006 wird der Gesamtumschlag voraussichtlich 618.500 t betragen. Diese positive Entwicklung, die auch die Ertragssituation des Hafens positiv beeinflussen wird, würde nachhaltig gestört werden, wenn lediglich der vom LRH vorgeschlagene Mindestbetrieb bzw. das Ruhen des Hafenbetriebes eintreten würden

Punkt 57), Seite 62

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich der Investitionsbedarf der ersten Ausbaustufe gegenüber dem Entwicklungskonzept nahezu verdoppelt hat.

Siehe Punkt 58

Punkt 58), Seite 63

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Investitionen im Bereich der HFH am tatsächlichen Bedarf vorbei getätigt wurden und auch durch das Land in diesem Umfang nicht hätten gefördert werden dürfen. Die Investitionen sind in der Folge unwirtschaftlich und belasten den Haushalt.

Der Hafen Halle wurde mit dem im September 1996 durch die Landesregierung beschlossenen Hafenkonzept Sachsen-Anhalt als landesbedeutsamer Hafen und damit als besonders förderwürdig eingestuft.

Mit Datum vom 03.09.1997 erhielt die Hafen Halle GmbH einen Zuwendungsbescheid über einen Zuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA). Der mit dem Bescheid in Fassung des 6. Änderungsbescheides vom 14.07.1999 insgesamt gewährte und ausbezahlte Zuschuss belief sich hierbei auf 17.761.206,24 Euro. Weiterhin erhielt der Hafen über spezielle Landesprogramme im Zeitraum 1995-2001 für investive Zwecke Zuschüsse in Höhe von 1.638.591,63 Euro. Entsprechend der allgemeinen Kriterien war Grundvoraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse über die GA, dass der Hafen zumindest bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums (30.12.2010) keine Gewinne erzielt.

Im Rahmen der 1. Ausbaustufe wurden im Hafen von 1995 bis 2001 in Summe etwa 30,4 Millionen Euro investiert. Weitere etwa 1,4 Millionen Euro wurden für den Neubau der Binnenhafenstraße eingesetzt, der im Namen und Auftrag der Stadt Halle (Saale) realisiert wurde. Die Investitionen teilten sich dabei wie folgt auf:

Erschließung von Industrieflächen	7,5 Mio. Euro
Bahnseitige Infrastruktur	6,2 Mio. Euro
Schiffsseitige Infrastruktur	7,8 Mio. Euro
Umschlaganlagen und -einrichtungen	7,3 Mio. Euro
<u>Sonstige</u>	<u>1,6 Mio. Euro</u>
	30,4 Mio. Euro
Binnenhafenstraße	1,4 Mio. Euro

Zur Komplementärfinanzierung der Investitionen hat die Gesellschaft Kredite über insgesamt 11,25 Millionen Euro in Anspruch genommen.

Im Herbst 2002 erstattete die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Halle GmbH detailliert Bericht über die aktuelle Situation der Hafen Halle GmbH. Wunschgemäß waren in dieser außerordentlichen Berichterstattung auch Varianten des künftigen Betriebs zu betrachten. Hierbei wurden im Wesentlichen die Varianten:

- 1) Ausgliederung/Aufgabe des Geschäftsbereiches Ansiedlungen, Business und Infrastrukturentwicklung, Aufgabe des Hafengeschäftes, Einstellung Lobbyarbeit „Saaleausbau“
- 2) Reduzierung von Aufwendungen im Hafengeschäft und in der Lobbyarbeit
- 3) Verbesserung der Erlössituation durch strategische Partnerschaften mit anderen Häfen und mit Bahntransporteuren

erläutert. Weiterhin wurden für den Verbleib der Hafen Halle GmbH im Stadtwerke Halle Konzern die Denkmodelle

- A) Aufspaltung in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft sowie
- B) Einbringung der Hafen Halle GmbH in eine (noch zu schaffende) Landeshafengesellschaft (analog Sachsen)

diskutiert.

Im Rahmen der Variantenuntersuchungen wurde festgestellt, dass bei Variante 1) weiterhin ein Fehlbetrag in Höhe von 1,05 Millionen Euro anfällt, der sich im Wesentlichen aus den saldierten Infrastrukturkosten infolge des Hafenausbaus (Abschreibungen zzgl. Zinsen abzgl. Auflösung Fördermittel) ergibt. Als Folge der Aufgabe des Hafenbetriebes mit dieser Variante sowie Umsetzung des Denkmodells A) bestand allerdings die durch eine rechtsgutachterliche Stellungnahme vom November 2002 festgestellte Gefahr, dass sowohl die erhaltenen Fördermittel (19,4 Millionen Euro) zurück zu erstatten sind als auch die gewährten Kredite (11,25 Millionen Euro) sofort zu tilgen sind. Weiterhin war davon auszugehen, dass mit Einstellung der Lobbyarbeit zur Vollendung des Saaleausbaus das Projekt endgültig aus dem BVWP gestrichen wird.

In der Berichterstattung wurde des Weiteren aufgezeigt, dass sich der Break-Even im Schiffs- und Bahnumschlaggeschäft bei einer Umschlagmenge von etwa 730.000 Tonnen und im Bereich Vermietung und Verpachtung bei einer Flächenbelegung von etwa 55.000 m² einstellt.

Als eine wesentliche Rahmenbedingung für die Erreichung dieser Zielgrößen ist die Vollendung des Saaleausbaus anzusehen. Sowohl im Schiffsumschlagbereich als auch im Ansiedlungsbereich sind für die Gewinnung von Kunden bzw. Investoren sichere Rahmenbedingungen, zu denen wirtschaftlich nutzbare Verkehrsträger gehören, zwingende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Akquisition. Auch die Ansiedlung der Firma JCN Neckermann-Biodiesel, die derzeit im Hafen eine Biodieselanlage mit jährlichem Output von 56.000 Tonnen Biodiesel und 10.000 Tonnen Pharmaglycerin errichtet, erfolgte wegen des Standortvorteils im Hafen mit den drei Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraße.

Aufgrund der eingangs angeführten Verzögerungen bei der Vollendung des Saaleausbaus stellte und stellt sich für den Hafen die Akquisition sowohl im Schiffsumschlag als auch in der Unternehmensansiedlung nach wie vor als schwierig dar. Zwischenzeitlich konnte erreicht werden, dass die Vollendung des Saaleausbaus mit der neuen Variante „Schleusenkanal Tornitz ohne Wehr in der Saale“ in den vordringlichen Bedarf des neuen BVWP 2003 aufgenommen wurde. Nach Abarbeitung der hiermit geforderten Detailuntersuchungen fand am

10.12.2004 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren statt. Damit wurden die seit Jahren geforderten rechtstaatlichen Verfahren nunmehr begonnen.

Trotz dieses erfreulichen Fortschrittes ist mit der Vollendung des Saaleausbaus nicht vor 2010 zu rechnen. Die Gesellschaft hat daher bereits seit längerer Zeit ihre Aktivitäten im Umschlaggeschäft zum einen auf die Kooperation mit anderen Häfen und zum anderen auf den Bahntransportbereich fokussiert (Variante 3)). So konnte im Jahr 2004 erfolgreich eine Containerzugverbindung Halle-Hamburg eingereicht werden, die zu Beginn des Jahres 2005 noch auf Bremerhaven ausgeweitet wurde. Mit derzeit drei wöchentlichen Abfahrten je Richtung wird am Standort Hafen Halle damit ein Produkt angeboten, für das aufgrund der überdurchschnittlichen Zuwachsraten im Containerverkehr sowie der nunmehr eingeführten Lkw-Maut eine positive Resonanz bei der Kundschaft zu verzeichnen ist.

Auch im Ansiedlungsgeschehen wurde auf die mittelfristig noch fehlenden wirtschaftlichen Schifffahrtsbedingungen insofern reagiert, als dass seitens der Gesellschaft für die Flächen im Hafen mit direktem Wasserzugang die Prämisse, nur hafenauffine Unternehmen mit ausreichenden Bahn- und Schiffsumschlagspotenzial anzusiedeln, aufgegeben wurde.

Insgesamt kann die Situation und Entwicklung des Hafens Halle nicht losgelöst von der Wirtschaftsentwicklung der Stadt Halle (Saale) und der angrenzenden Region betrachtet werden. Im Rahmen der langjährigen vielfältigen Kontakte zu potentiellen Investoren hat sich gezeigt, dass der Standort aufgrund seiner exponierten Lage und Multimodalität – kürzeste bzw. direkte Anbindungen an überregionale Verkehrsträger Straße, Schiene, Wasserstraße und Luft – sehr wohl interessant ist. Dabei ist auch aufgrund der begrenzt verfügbaren Flächen im Hafen selbst auch auf sein engeres Umfeld zu reflektieren.

Mit Bereichen in Trotha und in der Gemeinde Sennewitz bietet das erweiterte Hafengebiet mehr als 100 Hektar erschließbare potenzielle Industrieflächen. Auf Initiative der Gesellschaft ist für das Gebiet in Abstimmung mit der Stadt Halle (Saale) und mit der Gemeinde Sennewitz bereits eine Vorplanung erfolgt. Diese wurde bereits mit der Genehmigungsbehörde diskutiert, welche für diese Planungen unter der Maßgabe einer Gesamtbetrachtung als Sondernutzungsgebiet Hafen Halle die Genehmigungsfähigkeit signalisiert hat. Weiterhin wurde im Auftrag der Hafen Halle GmbH für das Gesamtgebiet eine Standortdokumentation mit standortbezogener Vorprüfung realisiert, die mit Schreiben vom 15.03.2005 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bestätigt wurde. Mit Hilfe dieser Dokumentation können sich künftig die Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Ausbau von Industrieanlagen am Standort zeitlich verkürzen, was im Wettbewerb der Standorte im Einzelfall ausschlaggebend sein kann.

Für Teilbereiche des erweiterten Hafengebietes laufen derzeit Verhandlungen mit mehreren potenziellen Investoren von Industriellen Groß-Projekten, so z.B.

- zur Erweiterung der entstehenden Biodiesel-Anlage (im Hafen),
- zur Herstellung von Bioethanol aus Roggen (im Hafen),
- zur Bioethanolerzeugung auf Getreide- und Zuckerrübenbasis (im Bereich des Industriegebietes Trotha/Sennewitz),
- zur Errichtung einer Stärkemittel-Fabrik (im Bereich des Industriegebietes Trotha/ Sennewitz) sowie
- zur Erzeugung synthetischen Industriegases aus Recyclingmaterial (im Bereich des Industriegebietes Trotha/Sennewitz).

Neben dem umfänglichen Gütertransportpotential haben diese industriellen Anlagen einen erheblichen Bedarf an Ver- und Entsorgungsleistungen seitens der entsprechenden Stadtwerke-Unternehmen. Allein aus dem Betrieb der Biodiesel-Anlage im Hafen ergeben sich

nach derzeitigem Stand zusätzliche Umsätze für Stadtwerke-Unternehmen in Höhe von etwa 2,5 Mio. Euro im Jahr.

Zu der Bemerkung, dass keine konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit etwa in Form eines „Sanierungsplanes“ getroffen wurden ist anzumerken, dass ein jährlicher Wirtschaftsplan aufgestellt wird, welcher in diversen Einzelpositionen zahlenmäßig und verbal beschrieben detailliert untersetzt ist.

Punkt 59), Seite 64

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Entwicklung der Unternehmensleistungen für den Bereich der „Kerngeschäfte“ kontinuierlich rückläufig war.

Diese Feststellung ist für die Jahre ab 2002 und signifikant ab 2003/2004 nicht zutreffend, wie sich nachfolgender 10-Jahres-Übersicht entnehmen lässt.

Gerade durch die verstärkten Akquisitionsbemühungen im Bahnbereich konnte beginnend ab 2004 eine erfreuliche Trendwende verzeichnet werden.

Verkehrsleistungen Hafen Halle 1996-2006

1.000 t	Schiff	Bahn	LkW	gesamt	darunter Schrott	Veränderung zum Vorjahr
1996	36,4	64,9	287,0	388,3	117,3	
1997	73,9	72,2	267,0	413,1	197,9	6,4
1998	122,8	46,3	230,1	399,2	152,2	-3,4
1999	132,9	21,0	181,9	335,8	97,7	-15,9
2000	49,8	18,8	253,6	322,2	103,9	-4,0
2001	15,1	15,5	108,0	138,6	58,7	-57,0
2002	13,6	13,0	130,4	157,0	38,0	13,3
2003	16,9	25,9	116,4	159,2	36,7	1,4
2004	23,4	82,4	166,2	272,1	53,3	70,9
2005	11,9	136,1	281,9	429,9	49,7	58,0
2006*	4,7	183,8	430,0	618,5	60,0	43,9

* voraussichtliches Ist

Im Schiffsverkehr ist aufgrund der Problematik der noch nicht vollzogenen „Vollendung des Saaleausbaus“ – welche trotz Einstufung als Maßnahme des „Vordringlichen Bedarfs“ in allen Bundesverkehrswegeplänen seit 1992 noch nicht realisiert ist – auch mittelfristig nur mit sporadischen Verkehren und nicht mit signifikantem und vor allem kontinuierlichem Aufkommen zu rechnen.

Punkt 60), Seite 65

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einführung einer konkreten Spartenrechnung für die zukünftig weitergeführten Geschäftsfelder.

Die vom Landesrechnungshof für den Hafen empfohlene Spartenrechnung liegt in den Grundelementen DV-technisch bereits vor und soll bis Jahresende 2006 aktualisiert und angepasst werden.

Punkt 61), Seite 67

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der unwirtschaftliche Betrieb des Hafens, ohne entscheidende Maßnahmen zur Gegensteuerung über einen sehr langen Zeitraum toleriert wurde. Die mittelbare finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt beträgt für die Jahre 1994 – 2004 allein aus der Geschäftstätigkeit der HFH rund 12 Mio. Euro. Zusätzlich waren noch die finanziellen Belastungen aus der Finanzierung des Eigenanteils der geförderten Investitionen (bei rund 18,5 Mio. Euro Förderungsbeitrag rund 4,6 Mio. Euro) aufzubringen.

Gerade in den zurückliegenden Jahren seit 2004 ist damit im Hafen – und nicht nur im Umschlagsbereich – eine deutliche positive Trendwende zu verzeichnen. Auch im Ansiedlungsgeschäft konnten nach der erfolgreichen Betriebsaufnahme der Firma JCN Neckermann-Biodiesel GmbH im Hafenkerngebiet weitere Unternehmer für den Standort gewonnen werden. Mit den in Endverhandlung befindlichen und im Zeitraum bis 2008 zur Realisierung vorgesehenen Projekten

- Errichtung eines Bioethanolwerkes,
- Errichtung einer Fabrik zur Erzeugung von Bioproteinen,
- der Errichtung einer Ölmühle mit 70.000 t Jahreskapazität,
- der Erweiterung der Biodiesel-Anlage auf 100.000 t Jahrestonnen sowie
- der Errichtung einer Misch-/Verteilanlage für biogene Kraftstoffe,

die im Übrigen mit zum Teil erheblichen Bahnaufkommen (in Summe etwa 300.000 t allein aus Ansiedlungen im Hafenkerngebiet) verbunden sind, wird sich die Ertragslage des Hafens mittelfristig weiter verbessern.

Punkt 62), Seite 68

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Leistungen an den Verein umgehend eingestellt werden.

Die Tätigkeit des geringfügig Beschäftigten ist auf ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu beenden. Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Technik sollte dem Verein ein kostendeckendes Entgelt berechnet werden.

In 2/2006 sind die vom Landesrechnungshof monierten Kilometergeldentschädigungen ersatzlos gestrichen worden. Ferner wird die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses geprüft. Die Nutzung der Räumlichkeiten des Hafens sowie weiter in Anspruch genommene Dienstleistungen und Materialien werden zukünftig dem Verein in Rechnung gestellt.

Punkt 63), Seite 69

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass Sponsoringfahrten des Fahrgastschiffes auch bzw. gerade gegenüber einem Beigeordneten der Stadt nicht möglich sind. Sollte tatsächlich eine „Sponsoringfahrt“ ohne Weiterberechnung der Cateringkosten erfolgt sein, ist der Betrag gegenüber dem Beigeordneten geltend zu machen bzw. im Falle der Verjährung eine Prüfung der Verantwortlichkeit der Haftung zu veranlassen. Dabei sind alle weiteren Kosten, die im Rahmen dieser Veranstaltung angefallen sind, einzubeziehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt weiterhin, eine Prüfung aller Fahrten der „MS Rabeninsel“ hinsichtlich der angefallenen Kosten und einer eventuellen Übernahme durch die HFH, durchzuführen.

An der am 28.09.2000 stattgefundenen Schiffsfahrt nahm die angesprochene Person nach Auskunft der SWH nicht als Beigeordneter der Stadt, sondern als Vertreter des Landesamtes für Umweltschutz teil.

Der Teilnehmerkreis der stattgefundenen Tagung auf dem Schiff umfasste dabei die Leiter der Verwaltungsabteilungen der Dienststellen für Umwelt des Bundes und des Landes.

Die Konzern-Innenrevision wird entsprechend den Feststellungen eine Prüfung zur Weiterberechnung des Aufwandes vornehmen.

Punkt 64), Seite 70

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die kostenlose Überlassung von Räumlichkeiten unwirtschaftlich ist und zu Ertragsschmälerungen bei der HFH beiträgt. Die kostenlose Überlassung von Büromaterialien und Telekommunikationsgeräten ist ebenso unwirtschaftlich und führt zu steigenden Betriebskosten. Zusätzlich besteht für den Nutzenden keinerlei ökonomischer „Zwang“ zur wirtschaftlichen Nutzung, da die Nutzung unabhängig von den Kosten ist.

Unter Beachtung der wirtschaftlichen Situation der HFH sollte eine Vermietung der nicht von der HFH selbst genutzten Räumlichkeiten angestrebt werden. Aufgrund der Gestaltung der Beraterverträge empfiehlt der Landesrechnungshof ihre inhaltliche Überprüfung, um auszuschließen, dass diese als „Scheinselbstständigkeit“ qualifiziert werden und ggf. zu einer zusätzlichen Belastung der HFH durch Steuern und Sozialabgaben führen. Die Praxis der kostenlosen Überlassung von Räumlichkeiten, Geräten und Material ist unwirtschaftlich und sollte eingestellt werden.

Ab 2006 besteht nur noch ein Beratervertrag, der allerdings auch für die Erledigung der noch anstehenden Aufgaben notwendig ist. Dementsprechend findet auch eine unentgeltliche Überlassung von Räumen, Büromaterial, Telefon und Fax nicht mehr statt.

Punkt 65), Seite 71

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die weitere Verwirklichung von Flächenerschließungen mit einem konkreten Bedarf zu verbinden. Vorstellbar ist eine Erschließung bei tatsächlich realisierbaren Ansiedlungsprojekten (entsprechende Vertragsabschlüsse mit sicheren Finanzierungsmodellen) oder die Schaffung entsprechender bauordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen (Erstellung entsprechender Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne).

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird beim weiteren Vorgehen Beachtung finden.

Siehe Punkt 58

Punkt 66), Seite 72

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die beabsichtigte Finanzierung von Ansiedlungsprojekten nicht mit kommunalem Wirtschaftsrecht vereinbar ist. Die Risiken und die Kosten des Mezzaninkapitals überschreiten nach Auffassung des Landesrechnungshofes die gegebenenfalls eintretenden Ertragssteigerungen der HFH.

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes werden erörtert werden.

Zusammenfassung:

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Halle in Form der HFH ist unwirtschaftlich, erfüllt in der konkreten Ausgestaltung nicht ausschließlich einen öffentlichen Zweck und steht nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Halle.

Durch geeignete Maßnahme ist sicherzustellen, dass ein den Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts entsprechender Zustand beim Weiterbetrieb der Gesellschaft gewährleistet wird.

Siehe Punkte 58-66

Punkt 67), Seite 73

Es sind kurzfristig Maßnahmen zu treffen, die die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sichern können. Sollte das Jahresergebnis der Gesellschaft auch nach Auslaufen der Fördermittelbindung (31.12.2010) nicht wenigstens ausgeglichen sein, ist es geboten, unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der Haushaltskonsolidierung, die Tätigkeit unverzüglich einzustellen.

Nach Auslaufen der Fördermittelbindung wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Prognosen über die weitere Zukunft der Hafen Halle GmbH befunden werden müssen.

Punkt 68), Seite 75

Der Landesrechnungshof hat insoweit Bedenken bezüglich des öffentlichen kommunalen Zwecks der Unternehmenstätigkeit der MMZ GmbH zu Zeitpunkt der Gründung. Der Landesrechnungshof wird sich diesbezüglich auch an die Landesregierung wenden.

Die Bedenken des Landesrechnungshofes werden nicht geteilt.

Unstreitig stellen die Wirtschaftsförderung, die Verbesserung der Infrastruktur und die Schaffung bzw. Sicherung von zukunftsorientierten Arbeitsplätzen einen öffentlichen Zweck dar. Mit der Errichtung des Multimediazentrums wurde erwartet, dass sich mit dem Potential des Multimediazentrums weitere Informations- und Telekommunikationsunternehmen in der Stadt Halle ansiedeln, was einen kommunalen öffentlichen Zweck darstellt.

Punkt 69), Seite 76

Aus Sicht des Landesrechnungshofes bestehen erhebliche Zweifel, ob die Voraussetzungen gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA für den Bereich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Halle gegeben waren.

Trotz der vom Landesrechnungshof angeführten Finanzlage der Stadt werden die Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt im Jahre 1999 im Sinne von § 116 Abs.1 Nr. 2 GO-LSA nicht geteilt.

Punkt 70), Seite 77

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erfüllung dieser Subsidiaritätsklausel durch die Stadt Halle nicht nachgewiesen wurde.

Entgegen der Feststellung des Landesrechnungshofes hat die Stadt Halle gegenüber dem Regierungspräsidium Halle die Erfüllung der Subsidiaritätsklausel ausreichend nachgewiesen.

In der Anzeige nach § 123 GO-LSA vom 23.11.1999 wurde ausgeführt, dass der Zweck der beabsichtigten Strukturmaßnahme nur durch eine Gesellschaft mit städtischer Mehrheitsbeteiligung und nicht durch Private erreicht werden kann, da ausschließlich dadurch die

Voraussetzungen der Förderfähigkeit gesichert werden können. Zum Nachweis war der Anzeige ein Schreiben der EFRE Consulting im Hause Landesförderinstitut vom 25.02.1999 zur Förderung von Forschungs-, Technologie- und Gründerzentren am Beispiel des Multimedia-Zentrum Halle beigefügt, in dem ausgesagt war, dass als Träger von Infrastrukturvorhaben vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden. Ebenfalls wurde die Förderung kommunal getragener Kapitalgesellschaften in Aussicht gestellt, wenn der kommunale Anteil mindestens 51 % beträgt.

Durch am 13.12.1999 bei der Stadt eingegangene Verfügung teilte das Regierungspräsidium Halle in Kenntnis dieser Sachlage mit, dass es in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die Gründung der Multimediazentrum GmbH nicht beanstandet

Punkt 71), Seite 77

Der Landesrechnungshof bittet um Erläuterung, warum die Gründung einer GmbH zur Umsetzung der Errichtung des MMZ erforderlich war und worin die Vorteile gegenüber einem Eigenbetrieb zu sehen waren bzw. sind.

In einer Besprechung im Regierungspräsidium Halle am 22.11.1999 zur beabsichtigten Gründung der Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH wurde durch die Vertreter der Stadt Halle (Saale) darauf hin gewiesen, dass der wesentliche Grund für den Vorrang der GmbH-Gründung gegenüber einem Eigenbetrieb nach § 117 GO-LSA die Absicht gewesen ist, im Interesse der künftigen Effizienz und des Know-How sowie der Stärkung der Finanzkraft die GmbH für private Dritte bis zu einer Anteilshöhe von 49 % der Anteile zu öffnen.

In der Anzeige nach § 123 GO-LSA vom 23.11.1999 wurde entsprechend ausgeführt, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens durch einen Eigenbetrieb deshalb nicht erfüllt werden kann, weil in ganz entscheidendem Maße das sich schnell entwickelnde Know how für die Leitung und Entwicklung eines derartigen Zentrums neuester Informationstechnologien nur durch die personenkonkrete Mitwirkung von Unternehmern aus dieser Branche möglich ist. Hauptgrund für die Entscheidung zur Errichtung einer kommunalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung statt der Gründung eines Eigenbetriebes war und ist die Option, auch weitere Investoren als Gesellschafter zu gewinnen und damit auch die Stadt Halle zu entlasten. Mit der gezielten Suche nach weiteren Gesellschaftern kann erst nach Errichtung des Gebäudes begonnen werden.

Durch am 13.12.1999 bei der Stadt eingegangene Verfügung teilte das Regierungspräsidium Halle mit, dass es in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die Gründung der Multimediazentrum GmbH nicht beanstandet.

Punkt 72), Seite 78

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Änderung des Gesellschaftszwecks nicht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt vereinbar war.

Nach Auffassung der Stadt wird durch die Änderung des Gesellschaftszwecks keine zusätzliche Belastung der Gesellschaft verursacht. Aus der Änderung des Gesellschaftszwecks ergibt sich nicht, dass die zusätzlichen Leistungen ohne Honorierung erfolgen sollen.

Die Ergänzung des Gesellschaftszweckes war für die erfolgreiche Fortführung der Arbeit der Gesellschaft in das reguläre Kerngeschäft zwingend notwendig. Ausschließlich durch eine erfolgreiche inhaltliche Projektarbeit zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen und Produktionsgesellschaften am Standort Halle kann eine kontinuierliche finanzielle Belastung des städtischen Haushalts aufgrund von Leerständen vermieden werden.

Punkt 73), Seite 79

Der Landesrechnungshof sieht in der verbilligten Vermietung von Büroflächen, die zudem zu 100 Prozent aus Zuschüssen errichtet wurden, eine wettbewerbsverzerrende Tätigkeit der Stadt Halle auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung.

Der Landesrechnungshof hält die Vermietung von Flächen des MMZ an die MLU für unzulässig, weil sie

- **nicht mit den Förderbedingungen zur Errichtung des MMZ (Förderung von jungen Unternehmen der Multimedialbranche) korrespondiert,**
- **nicht mit dem Gesellschaftszweck der MMZ GmbH vereinbar ist und insoweit keinen kommunalen öffentlichen Zweck erfüllt.**

Die Stadt teilt die vom Landesrechnungshof vertretene Auffassung nicht.

Entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zweck unterstützt das MMZ vor allem junge Unternehmen in deren Leistungsfähigkeit. Subventionierte Mieten werden ausschließlich Existenzgründern in Form von Staffelmietvereinbarungen gewährt. Für sonstige Unternehmen und Institutionen erhebt das MMZ marktübliche Mietpreise.

Die Vermietung von Flächen im MMZ an die MLU ist Bestandteil der Konzeption zur kommunalen Wirtschaftsförderung in der Multimedialindustrie am Standort und sichert nachhaltig die stabile und konkurrenzfähige Unternehmensansiedlung und –entwicklung. Durch die Vernetzung von Ausbildung, Forschung und Produktion wird die Wirtschaftsentwicklung der Stadt im Multimedialbereich gestärkt. Die MLU erfüllt insoweit im MMZ wichtige Aufgaben zur Unterstützung der kommunalen Wirtschaftsförderung.

Die Vermietung an die MLU widerspricht auch nicht den Förderbedingungen und –richtlinien des Zuwendungsgebers, der die Einmietung der MLU mehrfach bestätigt hat.

Punkt 74), Seite 80

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, dass die wirtschaftliche Betätigung der Stadt zur Errichtung eines Multimediazentrums in der derzeitigen Ausgestaltung die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 GO LSA nicht erfüllt und der Nachweis, dass diese wirtschaftliche Betätigung nicht ebenso gut durch einen Eigenbetrieb im Sinne von § 117 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA erfüllt werden bzw. konnte, nicht erbracht wurde.

Siehe Punkte 69 und 71.

Punkt 75), Seite 80

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die o. g. wettbewerbsverzerrende Tätigkeit der Stadt Halle gegen den Grundrechtsschutz privater Anbieter gegen wirtschaftliche Konkurrenz durch einen Träger öffentlicher Gewalt verstößt. (vgl. Urteil OVG NRW vom 23.3.2005 – 15 B 123/05).

In der Vermietung der Flächen entsprechend dem geförderten Zweck des MMZ liegt keine wettbewerbsverzerrende Tätigkeit der Stadt. Im Rahmen des Prüfverfahrens der Europäischen Union wurde festgestellt, dass Technologie- und Gründerzentren Dienste anbieten, die auf dem freien Markt in dieser Form nicht verfügbar sind. Dazu zählen Dienste im Immobilienbereich wie die Gewährung kurzfristiger Mietverträge, Mietverträge mit flexiblen Kündigungszeiträumen, Verzicht auf Kautionszahlungen oder Bürgschaften, der flexible zugriff auf Gemeinschaftsräumlichkeiten mit angemessenem Standard sowie die Gewährung von Existenzgründerstaffelmietverträgen, die am freien Immobilienmarkt nicht angeboten werden.

Punkt 76), Seite 81

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Errichtung des MMZ eine zusätzliche Belastung des Haushaltes der Stadt in Höhe von mindestens 1.230.324,25 Euro zur Folge haben wird. Damit wird die Haushaltskonsolidierung weiter erschwert. Da ein endgültiger Fördermittelbescheid noch nicht ergangen ist, besteht für die Stadt als 100-prozentiger Gesellschafter der MMZ GmbH derzeit ein Finanzierungsrisiko in Höhe von 6.151.623,76 Euro.

Ob und in welcher Höhe eine zusätzliche Belastung des Haushaltes der Stadt durch die Errichtung des MMZ eintreten wird, kann erst nach Bestandskraft des endgültigen Fördermittelbescheides gesagt werden. Mit der Zustellung des vorläufigen Fördermittelbescheides im Rahmen des 10. Änderungsbescheides vom 21.08.2006 sinkt das Finanzierungsrisiko für die Stadt von 6,151.623,76 € auf 381.200 €.

Punkt 77), Seite 82 f

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Beigeordnete für Finanzen bei dem Beschluss, der MMZ GmbH durch Mittel des Gesellschafters 1,7 Mio. Euro in das Eigenkapital einzustellen, die Organzuständigkeit verletzt hat. Die Stadt hat zu prüfen, ob aus diesem Verhalten disziplinarrechtliche und gegebenenfalls haftungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen sind.

Die vom Landesrechnungshof angeregte Prüfung wird erfolgen.

Punkt 78), Seite 83

Weiterhin stellt der Landesrechnungshof fest, dass eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Kommunalaufsicht gemäß § 123 GO LSA (wesentliche Erweiterung) nicht erfolgte.

Nach Auffassung der Stadt war für den Bau der 3. Tiefgaragenebene eine Anzeige nach § 123 GO-LSA nicht erforderlich, da es sich nicht um eine wesentliche Erweiterung eines Unternehmens handeln dürfte. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Projektträgerschaft zur Errichtung des Mitteldeutschen Multimediazentrums als einem Dienstleistungszentrum. Bereits in seiner ursprünglichen Form war das MMZ mit der Errichtung von 2 Tiefgaragenebenen konzipiert.

Der Einbau der 3. Tiefgaragenebene mit einem Finanzierungsvolumen von 1,7 Mio. € stellt angesichts der Gesamtinvestitionen von ca. 30 Mio. € keine wesentliche Erweiterung des MMZ dar.

Punkt 79), Seite 83f

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwendung von Stellplatzablösegeldern zur Erhöhung des Eigenkapitals, um die Finanzierung der dritten Tiefgaragenebene zu gewährleisten, zweckwidrig und damit unzulässig war.

Der Auffassung des Landesrechnungshofes kann in dieser Form nicht gefolgt werden.

Gemäß § 52 Abs. 8 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der damals geltenden Fassung hatte die Stadt die vereinnahmten Stellplatzablösebeträge u. a. für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen zu verwenden. Die Verwendung der Stellplatzablösebeträge zur

Errichtung der 3. Tiefgaragenebene im MMZ dürfte daher grundsätzlich nicht zu beanstanden sein. Da der Stadt als einzigem Gesellschafter auch die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Kapitalerhöhung oblag und somit die Verwendung für den Bau der 3. Tiefgaragenebene gesichert war, wird eine zweckwidrige und unzulässige Verwendung von Stellplatzablösebeträgen nicht gesehen.

Punkt 80), Seite 85

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadt Halle keinen detaillierten Überblick zu

den durch die Errichtung des MMZ entstandenen Kosten und Aufwendungen hat und hält auf Grund des Haushaltsgrundsatzes von Klarheit und Wahrheit eine detaillierte Zusammenstellung für geboten.

Die Stadt folgt der Anregung des Landesrechnungshofes und ist dabei eine detaillierte Aufstellung zu den durch die Errichtung des MMZ entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erarbeiten.

Punkt 81), Seite 86

Die Beauftragung der Personalberatungsfirma mit der Suche nach einem zweiten Geschäftsführer für die MMZ GmbH war unwirtschaftlich und nicht erforderlich.

Grundsätzlich wird die Beauftragung einer Personalberatungsfirma zur Gewinnung geeigneten Führungspersonals als mögliche Variante befürwortet.

Die Beauftragung der Personalberatungsfirma mit der Suche nach einem zweiten Geschäftsführer erfolgte nach dem ergebnislosen Abschluss einer öffentlichen Ausschreibung, an der sich die jetzige Geschäftsführerin nicht beteiligte.

Zum Zeitpunkt der Beauftragung der Personalberatungsfirma stand die heutige Geschäftsführerin sowohl aus persönlichen als auch aus beruflichen Gründen nicht zur Verfügung. Die Beauftragung der Personalberatungsfirma erfolgte somit, um einen geeigneten Bewerber zu finden, der zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung stand.